

Information zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.04.2009

1. Rechtsgrundlagen

Leistungsgewährung nach dem SGB XII:

- § 29 SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt
- § 29 SGB XII i.V.m. § 42 S.1 Nr. 2 SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

2. Angemessene Wohnflächen für Mietwohnungen sowie Wohneigentum

1-Personen-Haushalt bis 50 m² 4-Personen-Haushalt bis 80 m²

2-Personen-Haushalt bis 60 m² 5-Personen-Haushalt bis 90 m²

3-Personen-Haushalt bis 70 m² 6-Personen-Haushalt bis 100 m²

Für jede weitere Person sowie für Menschen mit Behinderungen, welche nachweislich einen erhöhten Raumbedarf haben, können zusätzlich je 10 m² berücksichtigt werden.

3. Unterkunftskosten

3.1. Mietwohnungen

Der Richtwert für Grundmiete einschließlich Betriebskosten beträgt insgesamt 5,60 Euro pro m² angemessener Wohnfläche (Grundmiete: 4,20 Euro pro m²; Betriebskosten: 1,40 Euro pro m²).

Betriebskostenabrechnungen sind in jedem Falle gegenüber dem Sozialamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorzulegen, um daraus Nach- und Rückzahlungen zu erkennen.

3.2. Wohneigentum

Schuldzinsen können in Höhe von max. 4,20 Euro pro m² angemessener Wohnfläche berücksichtigt werden. Tilgungsbeträge werden nicht übernommen. Der Richtwert für Betriebskosten beträgt 1,40 Euro pro m² angemessener Wohnfläche.

3.3. Zu den Kosten der Unterkunft werden grundsätzlich nicht gerechnet

- Haushaltsstrom
- Garagen- oder Stellplatzmiete
- Überlassung von Kühlschränken, Waschmaschinen, Herden, Möbel
- Gemeinschaftsantennen- oder Kabelfernsehgebühren

3.4. Angemessene Wasserverbrauchswerte

Ein jährlicher Wasserverbrauch bis zu 40 m³ pro Person gilt als angemessen.

4. Heizkosten

Der empfohlene Richtwert für Heizkosten (ohne Warmwasser) beträgt

1,20 Euro pro m² angemessener Wohnfläche.

Übersteigt bei Wohneigentümern die dem Leistungsempfänger zur Verfügung stehende Wohnfläche die Angemessenheit, besteht ein Anspruch auf Grundbeheizung der zusätzlichen Fläche in Höhe von 65 % der angemessenen Heizkosten.

Winterfeuerung (zu bevorratende Brennstoffe):

| Heizungsart | Brennwert | jährliche Verbrauchsmenge pro m ² Wohnfläche (begrenzt auf die jeweils angemessene Wohnfläche) |
|--|--------------|---|
| Kohle (Braunkohle Brikett, 5,5 kWh/kg 38 kg lose geschüttet) | 5,5 kWh/kg | 38 kg |
| Heizöl (EL) | 10,0 kWh/l | 21 l |
| Flüssiggas | 6,6 kWh/l | 31 l |
| Hack-/Kaminholz (Hartholz) | 1057 kWh/SRm | 0,20 SRm |
| Holzpellets (nur mit spezieller Anlage) | 5,0 kWh/kg | 42 kg |

Kosten für die Warmwasserbereitung und Kochfeuerung werden von den Regelsätzen umfasst und können somit nicht als Heizkosten berücksichtigt werden.

5. Angemessene Gesamtkosten Mietwohnungen

| | | | |
|---------------------|-------------|---------------------|-------------|
| 1-Personen-Haushalt | 340,00 Euro | 4-Personen-Haushalt | 544,00 Euro |
| 2-Personen-Haushalt | 408,00 Euro | 5-Personen-Haushalt | 612,00 Euro |
| 3-Personen-Haushalt | 476,00 Euro | 6-Personen-Haushalt | 680,00 Euro |

Für jede weitere Person und unter Berücksichtigung besonderer Mehrbedarfe bei Menschen mit Behinderung kann sich der Richtwert um maximal 68,00 Euro erhöhen.

Wohneigentum (ohne Heizkosten):

| | | | |
|---------------------|------------|---------------------|-------------|
| 1-Personen-Haushalt | 70,00 Euro | 4-Personen-Haushalt | 112,00 Euro |
| 2-Personen-Haushalt | 84,00 Euro | 5-Personen-Haushalt | 126,00 Euro |
| 3-Personen-Haushalt | 98,00 Euro | 6-Personen-Haushalt | 140,00 Euro |

Bei monatlicher Berücksichtigung der Heizkosten erhöht sich der Richtwert um 1,20 Euro pro m² angemessener Wohnfläche.

Für jede weitere Person und unter Berücksichtigung besonderer Mehrbedarfe bei Menschen mit Behinderung kann sich der Richtwert um maximal 14,00 Euro erhöhen.

zusätzlich: Schuldzinsen sowie nachgewiesene notwendige Erhaltungsaufwendungen (keine Modernisierungsmaßnahmen)

6. Betriebskostennachzahlungen

Mögliche Betriebskostennachzahlungen können nur bis zur Höhe der angemessenen Gesamtkosten (sh. Punkt 5) übernommen werden.

7. Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten

Nach § 29 Abs. 1 SGB XII werden unangemessene Kosten für Unterkunft und Heizung in der Regel längstens für sechs Monate übernommen.

Quelle: <http://www.bitterfelder-spatz.de/Amtsblatt/Ausgabe0609.pdf> auf Seite 4